

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 315, §§ 133, 157;
 AVG §§ 32, 112

Leitsatz: Verspricht ein Arbeitgeber für den Teil des Einkommens des Arbeitnehmers, der die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, eine zusätzliche Versorgung bis zu 75 % des vereinbarten ruhegehaltsfähigen Einkommens, und behält er sich vor, die Höhe des ruhegehaltsfähigen Einkommens günstiger als bisher festzusetzen, so kann eine solche Zusage dahin ausgelegt werden, daß der Arbeitgeber bei steigenden Beitragsbemessungsgrenzen das ruhegehaltsfähige Einkommen nach billigem Ermessen erhöhen muß, damit die betriebliche Versorgung nicht ausgezehrt wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 443/75

Urteil des BAG vom 1. Juli 1976 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 443/75

3 Sa 173/75 Hamm

Verkündet am
1. Juli 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Pape für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. Mai 1975 - 3 Sa 173/75 - insoweit aufgehoben, als es die Beklagte zur Zahlung von mehr als 3.150,-- DM nebst entsprechenden Zinsen und zu einer laufenden Zahlung ab 1. September 1972 von mehr als 225,-- DM monatlich verurteilt und über die Kosten entschieden hat. Insoweit wird die

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Berufung des Klägers gegen das Urteil
des Arbeitsgerichts Bielefeld vom
18. Dezember 1974 - 3 (2) Ca 977/72 - zu-
rückgewiesen.

2. Im übrigen wird die Revision der Beklagten
gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts
Hamm zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen
der Kläger 1/4 und die Beklagte 3/4.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte ist ein Unternehmen der pharmazeutischen
Industrie. Der im Jahre 1906 geborene Kläger war bei ihr
seit dem 1. Dezember 1948 beschäftigt; zuletzt war er kauf-
männischer Leiter und Prokurist mit einem Monatsgehalt von
3.000,-- DM brutto, neben dem er seit 1969 eine Tantieme
in Höhe von 0,1 % des Umsatzes der Beklagten erhielt. Am
30. Juni 1971 schied der Kläger wegen Erreichens der Alters-
grenze bei der Beklagten aus.

Die Beklagte gewährt ihren Mitarbeitern Ruhegeld-
leistungen nach Maßgabe einer Ruhegeldordnung vom 1. De-
zember 1964. Zur Höhe der Ruhegelder bestimmt § 6 der Ruhe-
geldordnung folgendes:

"Höhe der Ruhegelder

1. Die Höhe der Ruhegelder richtet sich bei
sämtlichen Rentenarten nach der anrechnungs-
fähigen Dienstzeit (§ 4) und dem ruhegeld-
fähigen Einkommen (§ 5). Die Ruhegelder werden
für Lohn- und Gehaltsempfänger nach gleichen
Grundsätzen festgesetzt.
2. Die Ruhegelder setzen sich zusammen aus
einem Grundbetrag und aus einem Steigerungsbetrag. Es betragen:
der monatliche Grundbetrag 10 v. H. ,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der monatliche Steigerungsbetrag
für jedes nach der Wartezeit zu-
rückgelegte weitere anrechnungs-
fähige Dienstjahr 1 v. H.,
höchstens jedoch 25 % des ruhegeldfähigen
Einkommens nach 25 Dienstjahren."

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1964 gab die Beklagte dem
Kläger eine Ruhegeldzusage, die ihn gegenüber der Ruhegeld-
ordnung besserstellen sollte. Das Schreiben lautete wie folgt:

"Wir haben uns entschlossen, Ihnen eine Alters-,
Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung nach
Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

1. Ihre Versorgung regelt sich grundsätzlich
nach der beiliegenden Ruhegeldordnung für die
Betriebsangehörigen der Apotheker M
, B , in der Fassung vom
1. Dezember 1964.

2. Abweichend von § 3 (a) der Ruhegeldordnung
beträgt die Wartezeit nur 5 Jahre.

§ 6 Abs. 2 der Ruhegeldordnung gilt nur für
den Teil des ruhegeldfähigen Einkommens, der
die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der
sozialen Rentenversicherung bei Eintritt des
Versorgungsfalles (z. Zt. 1.100,-- DM monatlich)
nicht übersteigt mit der Maßgabe, daß der Grund-
betrag wegen der verkürzten Wartezeit 5 v. H.
dieses Teils Ihres ruhegeldfähigen Einkommens
beträgt.

3. Für den Teil Ihres ruhegeldfähigen Einkommens,
der die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze über-
schreitet, betragen

der monatliche Grundbetrag 25 v. H.,
der monatliche Steigerungsbetrag 2 v. H.,
höchstens jedoch 75 v. H. dieses Teils Ihres
ruhegeldfähigen Einkommens nach 30 Dienstjahren.

4. Das ruhegeldfähige Einkommen beträgt höchstens
2.000,-- DM.

5. Ihre anrechnungsfähige Dienstzeit beginnt am
1. 12. 1948.

6. Zu Ziffer 4. und/oder 5. behält sich die Firma
vor, eine günstigere Regelung zu treffen.

7. Auf diese zusätzlichen Leistungen besteht ein
Rechtsanspruch."



- 4 -

Am 8. Dezember 1967 teilte die Beklagte dem Kläger folgendes mit:

"Wir haben uns entschlossen, die Ihnen am 2. 12. 1964 zugesagte Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verbessern:

1. Ziffer (4) Ihrer Versorgungszusage vom 2. 12. 1964 erhält die Fassung:
"Das ruhegeldfähige Einkommen beträgt höchstens 2.300,-- DM".
2. Alle übrigen Bestimmungen Ihrer Versorgungszusage gelten unverändert weiter.
3. Auf diese zusätzlichen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch."

Inhaltlich gleiche Sonderzusagen erhielten drei oder vier weitere Angestellte der Beklagten, bei denen das ruhegeldfähige Einkommen ebenfalls auf 2.000,-- bzw. 2.300,-- DM begrenzt wurde.

Seit seinem Eintritt in den Ruhestand zahlt die Beklagte an den Kläger auf der Grundlage der Ruhegeldordnung und der von ihr gegebenen Sonderzusagen ein monatliches Ruhegeld von 700,-- DM, das wie folgt errechnet ist: Von dem Gehaltsteil bis zu der im Jahre 1971 geltenden Beitragsbemessungsgrenze von DM 1.900,-- erhält der Kläger als Grundbetrag 5 % (95,-- DM) und für jedes Dienstjahr nach der fünfjährigen Wartezeit einen Steigerungsbetrag von 1 %, das sind 18 % von 1.900,-- DM = 342,-- DM; von dem über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden ruhegeldfähigen Gehaltsteil von 400,-- DM erhält er als Grundbetrag 25 % = 100,-- DM und als Steigerungsbetrag 2 % für jedes Dienstjahr nach der Wartezeit, das sind 36 % von 400,-- DM = 144,-- DM. Den daraus sich ergebenden Betrag von 681,-- DM hat die Beklagte auf 700,-- DM aufgerundet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger geltend gemacht, die Beklagte habe wie im Jahre 1967 so auch in der Folgezeit das ruhegeldfähige Einkommen entsprechend der Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze heraufsetzen müssen. Die ihm am 2. Dezember 1964 gegebene Zusage habe ihn gegenüber der allgemeinen Ruhegeldordnung besserstellen sollen. Wegen der Verknüpfung der Berechnungsgrundlagen mit der Beitragsbemessungsgrenze in der sozialen Rentenversicherung werde dieser Zweck der Zusage verfehlt, wenn das ruhegeldfähige Einkommen auf dem Stande des Jahres 1967 festgehalten werde. Die Beitragsbemessungsgrenze sei jährlich erhöht worden. Dadurch werde bei einem Festhalten an dem ruhegeldfähigen Einkommen der Unterschiedsbetrag, der durch die Sonderzusage besonders begünstigt sein sollte, immer geringer. Die Beklagte habe das auch erkannt und im Jahre 1967 das ruhegeldfähige Einkommen um den Betrag erhöht, um den seit der Zusage aus dem Jahre 1964 die Beitragsbemessungsgrenze gestiegen war. Weil die Beklagte seit 1967 das ruhegeldfähige Einkommen nicht angehoben habe, sei nicht nur der im Jahre 1967 erreichte Stand seines Ruhegeldes immer geringer geworden und von damals 743,-- DM trotz einer weiteren Betriebszugehörigkeit von vier Jahren auf 681,-- DM abgesunken. Bei seinem Eintritt in den Ruhestand habe er zudem schlechter gestanden als aufgrund der allgemeinen Ruhegeldordnung der Beklagten, die zu einem Ruhegeld von 690,-- DM geführt hätte, selbst wenn man nur sein Festgehalt von 3.000,-- DM und nicht auch die Tantiemen berücksichtigte.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Ruhegeldzusage müsse dahin ergänzt werden, daß ein gleichbleibender Abstand zwischen Beitragsbemessungsgrenze und Höchstbetrag des ruhegeldfähigen Einkommens hergestellt werde. Das führe dazu, bei einer Beitragsbemessungsgrenze im Jahre 1971 von 1.900,-- DM ein ruhegeldfähiges Einkommen von 2.800,-- DM zugrunde zu legen. Daraus errechne sich ein Ruhegeld in Höhe von 986,-- DM. Für die Zeit ab 1. Juli 1971 hat der Kläger den monatlichen Unterschiedsbetrag von 286,-- DM zu dem ihm gezahlten Ruhegeld gefordert und beantragt,



- 6 -

die Beklagte zu verurteilen,

- a) an ihn 4.004,-- DM nebst 4 % Zinsen
seit dem 13. September 1972 und
- b) an ihn ab 1. September 1972 laufend
monatlich zum Monatsende nachträglich
über das bisher gezahlte Ruhegeld von
700,-- DM weitere 286,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, die dem Kläger gegebenen Zusagen rechtfertigten den von ihm erhobenen Anspruch nicht. In der Ruhegeldordnung und den Sonderzusagen sei eine Anpassung nicht versprochen worden. Sie habe bewußt die Höhe des Ruhegeldes nicht an das jeweilige Einkommen gekoppelt. Nach 1967 habe sie eine Erhöhung des ruhegeldfähigen Einkommens deswegen unterlassen, weil mit Wirkung vom 1. Januar 1968 alle Angestellten versicherungspflichtig geworden seien. Der Kläger habe sich zwar von der Angestelltenversicherung befreien lassen. Sie habe an ihn aber rund 5.400,-- DM an Zuschüssen zu seiner Lebensversicherung gezahlt. Die Versorgungslücke des Klägers, zu deren Deckung das Ruhegeld aufgrund der Sonderzusage habe dienen sollen, sei durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze jeweils verringert worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr entsprochen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Ruhegeldordnung und insbesondere die dem Kläger erteilten Sonderzusagen enthielten eine Regelungslücke. Die Versorgungsversprechen der Beklagten trafen keine Bestimmung darüber, wie bei einer Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze zu verfahren sei. Dieser Sachverhalt sei aber regelungsbedürftig gewesen, weil bei einem Festhalten an dem in den Sonderzusagen festgelegten ruhegeldfähigen Einkommen die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze dazu führe, daß Ansprüche aus der

Sonderzusage wegfielen. Das widerspreche deren Sinn und Zweck. Die Regelungslücke sei nach § 157 BGB dahin zu schließen, daß das ruhegeldfähige Einkommen im selben Umfang zu erhöhen sei, wie die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anstieg.

1. Die Revision beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht eine Regelungslücke angenommen hat. Das widerstreite dem richtig verstandenen Inhalt des Vertrages. Den Parteien sei bei Erteilung der Sonderzusage im Jahre 1964 bekannt gewesen, daß die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung keine feste Größe ist. So sei in Ziffer 2 der Zusage vom 2. Dezember 1964 die Berechnung des nach der Ruhegeldordnung zu bemessenden Teils der Betriebsrente an die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze gebunden und zugleich erwähnt worden, diese betrage zur Zeit 1.100,-- DM monatlich. Es treffe daher nicht zu, daß die Parteien die Änderung der Beitragsbemessungsgrenze nicht bedacht hätten. Darüber hinaus enthalte die Zusage vom 2. Dezember 1964 in Ziffer 6 sogar eine Regelung, durch die der Änderung der Beitragsbemessungsgrenze Rechnung getragen werden konnte. In dieser Bestimmung habe die Beklagte sich vorbehalten, zu Ziffer 4, d. h. zur Bestimmung des ruhegeldfähigen Einkommens, eine günstigere Regelung zu treffen. Das bedeute, daß die Beklagte bei der - voraussehbaren - Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze das ruhegeldfähige Einkommen heraufsetzen konnte. Damit sei kein ungeregelter Sachverhalt übrig geblieben. Die Regelung sei nur dahin gegangen, daß es im Ermessen der Beklagten stand, ob und inwieweit sie der Änderung der Beitragsbemessungsgrenze durch Erhöhung des ruhegeldfähigen Einkommens Rechnung trug.

2. Der Revision ist darin zuzustimmen, daß die Versorgungsregelung keine Lücke aufwies. Die dem Kläger gegebene Ruhegeldzusage ergibt klar, daß die Parteien eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze für möglich hielten und daß ihnen vor allem auch bewußt war, daß ihre Erhöhung das von der Beklagten versprochene Ruhegeld zum Nachteil des Klägers be-



einflußte, wenn das ruhegeldfähige Einkommen auf dem Betrag von 2.000,-- DM festgehalten wurde. Um dem zu begegnen, war in Ziffer 6 der Ruhegeldzusage von vornherein ins Auge gefaßt, das ruhegeldfähige Einkommen anzuheben. Diese Regelung hat die Beklagte auch verwirklicht, als sie mit ihrer Zusage vom 8. Dezember 1967 das ruhegeldfähige Einkommen auf 2.300,-- DM erhöhte. Damit wollte sie, wie ihre Erklärung ergibt, berücksichtigen, daß inzwischen die Beitragsbemessungsgrenze erhöht worden war und von dem ruhegeldfähigen Einkommen von 2.000,-- DM her der Versorgungsanspruch des Klägers sich verringert hatte.

II. Die vorstehenden Erwägungen führen jedoch nicht zum Erfolg der Revision. Richtig verstanden besagt nach den Auslegungsmaßstäben der §§ 133, 157, 242 BGB die Sonderzusage vom 2. Dezember 1964 in ihrer Ziffer 6, daß die Beklagte nach ihrem Ermessen das ruhegeldfähige Einkommen erhöhen werde. Dabei ist davon auszugehen, daß für die Leistungsbestimmung billiges Ermessen und nicht freies Ermessen gelten sollte. § 315 Abs. 1 BGB stellt eine Auslegungsregel dafür auf, daß die einem Vertragspartner zustehende Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist. Aus Wortlaut und Zweck der Sonderzusage läßt sich nichts dafür entnehmen, daß die Festsetzung des ruhegeldfähigen Einkommens im freien Belieben (vgl. § 319 Abs. 2 BGB) der Beklagten stehen sollte. Im Gegenteil: Die mit der Sonderzusage gegenüber der allgemeinen Ruhegeldordnung bezweckte Verbesserung der Altersversorgung, die die Beklagte vor dem Ausscheiden des Klägers nicht als gegenstandslos erklärt hatte, führte zu einer Bindung des Ermessens an diesen Zweck.

Wenn die Beklagte seit 1967 das ruhegeldfähige Einkommen nicht der weiteren Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze angepaßt hat, so entsprach das nicht billigem Ermessen. Das konnte der Senat ohne Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht feststellen. Die Beklagte hat in den Tatsacheninstanzen die Umstände vorgetragen, die sie

veranlaßt hätten, das ruhegeldfähige Einkommen auf dem Stande des Jahres 1967 festzuhalten. Es ist nicht ersichtlich, daß sie hierzu nicht alle erheblichen Tatsachen bereits angeführt hat. Zu der Abwägung dieser Umstände wie auch der zu beachtenden Belange des Klägers im Rahmen des billigen Ermessens gilt im einzelnen folgendes:

1. Die Belange des Klägers erforderten es, das ruhegeldfähige Einkommen nicht auf dem Stande der Zusage vom

2. Dezember 1964 zu belassen.

a) Sinn und Zweck der Sonderzusage war es, eine Versorgungslücke teilweise zu schließen, die sich aus der Begrenzung der Leistungen der Rentenversicherung ergab. Nach § 32 Abs. 1 und 2 AVG wird für die Rentenberechnung der Verdienst des Versicherten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten nur bis zum Doppelten der im Jahr des Versicherungsfalls geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage berücksichtigt; dabei ist allgemeine Bemessungsgrundlage das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten im Mittel des dreijährigen Zeitraums vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles voraufgegangen ist. § 112 Abs. 2 AVG schreibt demgemäß vor, daß auch Beitragsbemessungsgrenze für Jahresbezüge das Doppelte der allgemeinen Bemessungsgrundlage ist. Hieraus folgt: die Bezüge, die über der Beitragsbemessungsgrenze liegen, werden weder beitrags- noch leistungsmäßig bei der Sozialversicherung berücksichtigt. Insoweit entsteht bei höheren Bezügen eine durch die Sozialversicherung nicht gedeckte Versorgungslücke, wenn die Versorgung die Vergütung im aktiven Arbeitsleben berücksichtigen will. Die Sonderzusage sollte diese Versorgungslücke, die beim Kläger wegen der Höhe seiner Bezüge gegeben war, durch betriebliche Versorgungsleistungen verringern; für einen Teil des über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Einkommens war ein erhöhter Prozentsatz an betrieblichen Leistungen versprochen. Die Beklagte hat allerdings nicht den gesamten über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden



- 10 -

Teil des Gehalts berücksichtigt, sondern ihre zusätzlichen Leistungen begrenzt auf ein Einkommen von 2.000,-- DM. Damit blieb zur Zeit der Zusage vom 2. Dezember 1964 ein Betrag von 400,-- DM unberücksichtigt.

Bei dieser Regelung spielte ersichtlich keine Rolle, ob der Kläger für den Teil seines Gehalts, der innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze lag, tatsächlich Leistungen aus der Sozialversicherung erwarten konnte. Als dem Kläger die Zusage gegeben wurde, war er nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AVG versicherungsfrei, weil seine Bezüge über der für die Versicherungspflicht damals geltenden Grenze von 1.250,-- DM monatlich lagen. Ob er freiwillig versichert war, steht nicht fest. Das war aber auch für die Beklagte und den von ihr mit der Sonderzusage verfolgten Zweck unerheblich. Für ihre Angestellten, die Bezüge über der Beitragsbemessungsgrenze hatten, war es jedenfalls unmöglich, den Mehrverdienst versorgungsmäßig bei der Sozialversicherung unterzubringen.

b) Der Kläger konnte davon ausgehen, daß die Beklagte, die ihm auf die verbesserte Versorgung einen Rechtsanspruch eingeräumt hatte, die Ansprüche bis zu seiner Pensionierung aufrechterhalten würde. Es nützte ihm nichts, mit einer anfangs günstig erscheinenden Versorgungszusage bedacht zu sein, wenn ihm diese bei der Pensionierung keine Leistungen einbrachte. Kläger und Beklagte wußten bei Abgabe der Zusage, daß die Sonderzusage ausgehöhlt werde, wenn die Beitragsbemessungsgrenze das ruhegeldfähige Einkommen erreichte. Deshalb hat die Beklagte vorgesehen, das ruhegeldfähige Einkommen zu erhöhen, und sie hat das im Jahre 1967 auch getan. Damit hat sie zugleich über Wortlaut und Sinn der Sonderzusage hinaus bei dem Kläger einen zusätzlichen Vertrauenstatbestand gesetzt. Er durfte seine Erwartung bestätigt sehen, daß die Beklagte, wie es schon Ziffer 6 der Zusage vom 2. Dezember 1964 vorsah, die Versorgung der Entwicklung anpassen würde. Er durfte deshalb auch darauf vertrauen, daß die Beklagte künftig entsprechend verfahren werde.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Ein weiterer Vertrauenssachverhalt ergab sich daraus, daß die Versorgungsleistung sich mit jedem weiteren Jahr der Betriebszugehörigkeit um einen bestimmten Prozentsatz erhöhen sollte. Bei einem Festhalten an dem ruhegeldfähigen Einkommen wurde jedoch die Versorgung nicht verbessert, sondern um so mehr verschlechtert, je länger der Kläger noch tätig blieb. Auch dies widerstreitet dem Sinn und Zweck der Sonderzusage.

c) Demgegenüber verfängt der Einwand der Beklagten nicht, wegen der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze sei die Altersversorgung des Klägers in größerem Umfange durch die Sozialversicherungsrente abgedeckt gewesen. Die Belange des Klägers hätten es deshalb nicht erfordert, die Sonderzusage der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze anzugleichen.

Hieraus könnte die Beklagte nur dann etwas für sich herleiten, wenn die erhöhten Beitragsbemessungsgrenzen das Einkommen des Klägers erreicht hätten. Das war jedoch nicht der Fall. Die Bezüge des Klägers sind von 1964 bis zu seiner Pensionierung von 2.400,-- auf 3.000,-- DM gestiegen; die Beitragsbemessungsgrenze wuchs in diesem Zeitraum von 1.100,-- auf 1.900,-- DM. Es verblieb nach wie vor ein nicht der Versicherung zugänglicher Teil des Einkommens, der nach Sinn und Zweck der Sonderzusage durch betriebliche Leistungen teilweise abgedeckt werden sollte. Im übrigen setzt die Beklagte sich mit diesem Einwand in Widerspruch zu ihrem eigenen Verhalten. Schon von 1964 bis 1967 war die Beitragsbemessungsgrenze erhöht und damit ein weiterer Teil des Gehalts durch die Sozialversicherung abgedeckt worden. Gleichwohl hat die Beklagte 1967 das ruhegeldfähige Einkommen erhöht. Von 1967 bis 1971 haben die Dinge sich nicht anders entwickelt, wenn man davon absieht, daß in einem Jahr [1968] die Beitragsbemessungsgrenze nicht um 100,-- DM sondern um 200,-- DM erhöht wurde.

2. Die Beklagte hat zwei Umstände angeführt, aus denen sie herleiten will, daß es billigem Ermessen entsprochen habe, seit 1967 das ruhegeldfähige Einkommen nicht zu erhöhen.



a) Die Beklagte hat darauf verwiesen, daß ab 1. Januar 1968 alle Angestellten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens in der Sozialversicherung versicherungspflichtig geworden seien. Das ist richtig und ergibt sich aus Artikel 1 § 2 Nr. 1 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl.I, 1259), der § 4 Abs. 1 Nr. 1 AVG aufgehoben hat, in dem die Versicherungsfreiheit bei Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen festgelegt war. Das berührte aber Sinn und Zweck der Sonderzusage nicht, die davon ausging, daß der Kläger aus der Sozialversicherung Leistungen nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze erwarten konnte. Die mit der Sonderzusage bezweckte Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung betraf nur den über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Teil des Einkommens. Die seit dem 1. Januar 1968 geltende Versicherungspflicht aller Angestellten änderte nichts daran, daß der über der Beitragsbemessungsgrenze liegende Teil der Vergütung nicht durch eine Sozialversicherungsrente abgedeckt werden konnte.

b) Die Beklagte hat weiter geltend gemacht, sie habe das ruhegeldfähige Einkommen nach 1967 nicht erhöht, weil sie ab 1. Januar 1968 Aufwendungen für die Sozialversicherung des Klägers habe tragen müssen. Das Landesarbeitsgericht hat dazu festgestellt, die Beklagte habe dem Kläger seit 1968 etwa 5.400,-- DM als Zuschuß zu den Prämien seiner Lebensversicherung gezahlt. Das habe auf einem freiwilligen Entschluß der Beklagten beruht. Eine gesetzliche Verpflichtung, Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, habe für die Beklagte nicht bestanden.

Diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts entspricht entgegen der Meinung der Revision der Gesetzeslage. Es ist unstreitig, daß der Kläger sich ab 1. Januar 1968 von der Versicherung hat befreien lassen. Das führte dazu, daß weder er noch die Beklagte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hatten. Nur der durch Art. 1 § 2 Nr. 14 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl.I, 1259) eingefügte § 113 AVG sieht für



bestimmte Fälle vor, daß trotz Versicherungsfreiheit der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten hat, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre. § 113 AVG betrifft die Beschäftigung von Empfängern von Altersruhegeld oder von Versorgungsbezügen. Diese Bestimmung ist systemwidrig, weil aus den Beiträgen des Arbeitgebers keine Leistungsansprüche gegen die Sozialversicherungsträger erwachsen (vgl. Eicher-Haase-Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 5. Aufl., § 113 AVG Anm. 3). Für andere Fälle der Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung sehen die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen keine Beitragspflicht des Arbeitgebers vor (vgl. auch Art. 2 § 2 Nr. 1 Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 [BGBl. I, 1965]).

III. Nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB muß das Gericht die Leistung bestimmen, nachdem die Weigerung der Beklagten, das ruhegeldfähige Einkommen anzupassen, nicht billigem Ermessen entspricht.

1. Die Beklagte hat bis zur erstmaligen Anhebung des ruhegeldfähigen Einkommens drei Jahre verstreichen lassen. In der Zwischenzeit war wegen der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze Anfang 1965, 1966 und 1967 der Wert der Zusage abgesunken. Sie ist erst Ende 1967 wieder dem damaligen Stand der Beitragsbemessungsgrenze angepaßt worden. Wenn die Beklagte die Versorgungszusage nicht den jährlichen Steigerungen der Beitragsbemessungsgrenze angeglichen hat, sondern dies im Abstand von drei Jahren getan hat, so kann das noch nicht als unbillig bezeichnet werden. Daraus ergibt sich, daß der seit 1967 unterlassenen weiteren Anpassung des ruhegeldfähigen Einkommens genügt wird, wenn für das Jahr 1970 der zwischenzeitlichen Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze Rechnung getragen wird. Das führt zu einer Anhebung des ruhegeldfähigen Einkommens für das Jahr 1970 auf 2.700,-- DM. Die Beitragsbemessungsgrenze lag 1970 bei 1.800,-- DM. Versorgt wurde sowohl 1964 wie 1967 von dem über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden

Teil des Gehalts ein Betrag von 900,-- DM. Geht man von einem ruhegeldfähigen Einkommen von 2.700,-- DM aus, dann bleibt auch der Abstand zu der Gesamtvergütung gewahrt und der der Eigenvorsorge überlassene Teil der Bezüge entsprechend den vorangegangenen Zusagen erhalten. Die Vergütung des Klägers belief sich 1970 auf 3.000,-- DM. Das angepaßte Versorgungsversprechen läßt ungedeckt einen Anteil von 300,-- DM; im Jahre 1967 lagen die Verhältnisse gleich.

Weitere Gesichtspunkte, die eine andere Festsetzung des ruhegeldfähigen Einkommens auf der Grundlage billigen Ermessens beeinflussen könnten, sind nicht ersichtlich.

2. Rechnerisch führt diese Leistungsbestimmung dazu, daß dem Kläger seit seinem Eintritt in den Ruhestand eine Versorgung von 925,-- DM zustand (23 % von 1.900,-- DM = 437,-- DM; 61 % von 800,-- DM = 488,-- DM). Wegen des vom Landesarbeitsgericht zuerkannten Mehrbetrages mußte die Revision Erfolg haben, während sie im übrigen zurückzuweisen war.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Dr. Wagner Pape



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)